



## Studien zur Infektiosität von Verstorbenen

Liebe Bestatterinnen und Bestatter,

seit Beginn der Pandemie stellt sich für Sie als Unternehmen und uns als Berufsverband die Frage, ob von Verstorbenen, die an oder mit COVID-19 verstorben sind, eine erhöhte Infektiosität ausgeht. Bisher gab es keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die hierauf eine fundierte Antwort geben. Nun gibt es erstmals zwei unabhängige wissenschaftliche Studien aus Hamburg (Rechtsmediziner Prof. Dr. Klaus Püschel u.a.; Januar 2021) und Frankfurt (Rechtsmediziner Prof. Dr. Marcel A. Verhoff, ebenfalls aus 2021), die sich mit der Infektiosität von COVID-19 Verstorbenen beschäftigt haben.

### Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgenden Studienergebnisse beleuchten ausschließlich die medizinischen Aspekte in Bezug auf die mögliche Infektionsgefahr, die von COVID-19 Verstorbenen ausgehen kann. Unabhängig davon ist COVID-19 eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit im Sinne von § 6 IfSG. Die Bestattungsgesetze der Bundesländer sehen hierfür besondere Einschränkungen im Umgang mit infektiösen Verstorbenen vor, die in jedem Fall zu beachten sind. Beispielsweise in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: [Landesrechtliche Vorschriften](#)

1. Beide Studien kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass von der Körperoberfläche und von Körperflüssigkeiten der Verstorbenen wohl keine Infektionsgefahren ausgehen. Bisher gibt es keinen konkreten Nachweis, dass eine Übertragung des SARS-CoV-2 Erregers von einem an Covid-19 Verstorbenen stattgefunden hat. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. (Aerosole). Das Risiko der Übertragung über die Körperoberfläche und durch Körperflüssigkeiten ist bei ordnungsgemäßer Behandlung des Verstorbenen gering.
2. Dagegen besteht auch nach einem Zeitraum von bis zu 17 Tagen noch ein Infektionsrisiko durch Aerosole, die durch Umlagerungen / Anheben von Verstorbenen und die damit verbundene Lungenkompression / Atemluft entweichen können. Dies kann durch Verwendung einer OP-Maske oder Auflegen eines feuchten Tuches auf den Mund / Nasebereich des Verstorbenen verhindert werden. Ferner sollte der Verstorbene sehr behutsam und vorsichtig behandelt und angehoben werden. Ruckartige Bewegungen sollten vermieden werden.
3. Die Verwendung von Leichenhüllen / Body Bags, wird durch beide Studien für das Bestatterhandwerk als nicht notwendig beschieden.
4. Eine Entnahme des Verstorbenen aus dem Body Bag vor einer Erdbestattung oder Feuerbestattung oder zur Vorbereitung einer offenen Aufbahrung kann durch geschultes, fachkundiges Personal, in geeigneten Räumlichkeiten und mit der erforderlichen PSA gemäß

den Empfehlungen des RKI grundsätzlich erfolgen. Hierbei muss eine fachgerechte Entsorgung des Body Bags und der Schutzkleidung gewährleistet sein.

5. Eine offene Aufbahrung und Abschiednahme durch die Angehörigen kann grundsätzlich angeboten werden, wenn die landesrechtlichen Vorschriften dies erlauben.
6. Voraussetzung hierfür ist aber die fachgerechte Versorgung des Verstorbenen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI, der BGI 5026 sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, also durch geschultes, fachkundiges Personal und in geeigneten Räumlichkeiten. Optimal wäre die Versorgung der infektiösen Verstorbenen in einem separaten Raum getrennt von nichtinfektiösen Verstorbenen. Es wäre aber auch möglich, durch die Einhaltung der Reihenfolge der Versorgung von zunächst nichtinfektiösen Verstorbenen und sodann infektiösen Verstorbenen die Gefahr einer Übertragung zu minimieren.
7. Die regelmäßige Durchführung einer fachgerechten hygienischen Versorgung ist bei Einhaltung der unter Punkt 6. genannten Sicherheitsmaßnahmen möglich.
8. Die Abschiednahme am offenen Sarg muss nach Vorgabe des RKI berührungslos und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Mindestabstände vorgenommen werden.

Die voranstehenden Ergebnisse der beiden Studien haben wir an das Bundesgesundheitsministerium, die zuständigen Landesgesundheitsministerien, das RKI und die zuständige BG-Verkehr weitergeben und diese gebeten, die Studienergebnisse zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Jäger  
Geschäftsführer – Bestatterverband NRW e.V. | Bestatterverband Rheinland-Pfalz e. V.

Antje Bisping  
Justiziarin – Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Stephan Neuser  
Generalsekretär – Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.

## Professionelle Handhabung in Corona-Zeiten

Wir bieten über das gesamte Jahr hinweg Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Hygienische Versorgung Verstorbener“ an, diese Veranstaltungen gibt es als Grund- und als Aufbauseminar.

### **„Grundseminar“ Hygienische Versorgung Verstorbener**

Die Versorgung von Verstorbenen ist ein Fundament für die gewissenhafte Arbeit des Bestatters darüber hinaus bietet sie noch viele weitere Vorteile zur kompetenten Abwicklung von Sterbefällen. In diesem Seminar erhalten die Teilnehmer das theoretische und praktische Handwerkzeug dazu.

### **„Aufbau-seminar“ Hygienische Versorgung Verstorbener**

Für die Angehörigen von Unfallopfern, nach Gewalteinwirkung oder obduzierte Verstorbene ist die Abschiednahme am offenen Sarg ein besonders wichtiger Schritt zur Trauerbewältigung. Deshalb ist es für den Bestatter notwendig, alle Maßnahmen zu treffen, um den Angehörigen diesen Schritt unter Berücksichtigung der Hygiene, eine pietätvolle offenen Aufbahrung zu ermöglichen. In diesem „Aufbau-seminar“ werden theoretische und praktische Kenntnisse in der kosmetischen Nachversorgung vermittelt.

Hier finden Sie die Seminartermine, -inhalte und die Möglichkeit der Buchung:

<https://www.bestatter.de/beruf/seminare/>

Wenn Sie den Bestatter-Newsletter nicht mehr beziehen möchten, klicken Sie bitte [hier](#) !  
Unsere aktuellen Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.bestatter.de/Datenschutz](http://www.bestatter.de/Datenschutz)

### **Impressum**

Fachverlag des deutschen  
Bestattungsgewerbes GmbH  
Cecilienallee 5  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 160 08 10  
Fax.: 0211 / 160 08 50

[newsletter@bestatter.de](mailto:newsletter@bestatter.de)  
[www.bestatter.de](http://www.bestatter.de)

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV:  
Stephan Neuser (Anschrift wie oben)

Geschäftsführer: Stephan Neuser  
Handelsregister Düsseldorf, HRB 1027  
USt-IdNr. DE 11 92 51 553